Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Verkauf, Lieferung sowie Lohnbearbeitung (im folgenden Lieferung genannt) erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers/Unternehmers (im folgenden Lieferer genannt). Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers (im folgenden Besteller genannt) verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.

2. Angebot

2.1 Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Lieferers.

2.2 An Kostenanschlägen, Abbildungen und Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise, Zahlung, Lieferung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Friedrichshafen ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt, soweit noch nicht berücksichtigt, die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dazu.

3.2 Für Exportlieferungen gelten besondere Bestimmungen.

3.3 Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Verzug und Lösungsmöglichkeiten

4.1 Ab Verzug kann der Lieferer Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.2 Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährden, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht unverzüglich bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

4.3 Ist der Besteller auch nach Ablauf einer Nachfrist mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, so kann der Lieferer nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bzw. der Nachweis des Bestellers eines niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Lieferzeit

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie z. B. sonstige Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh und Baustoffe und all dies, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind und der Lieferer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Zulieferern des Lieferers entstehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die genannten Hindernisse werden Besteller umgehend mitgeteilt.

5.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht spätestes mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Besteller über.

6.3 Teillieferungen sind zulässig

7. Mängelrechte für Lieferungen aufgrund Kaufvertrag

7.1 Liegt ein vom Lieferer zu vertretender Mangel vor, so ist dieser berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Ist der Lieferer zu dieser Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich dies über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlagen mindestens 2 Nachbesserungsversuche fehl, ist der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziff. 9 – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung geltend zu machen.

7.2 Sofern der Besteller Sachmängelrechte nach seiner Wahl verlangen kann, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen Nacherfüllung verlangt, vom Vertrag zurücktritt, Minderung des Kaufpreises geltend macht und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

7.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden vom Lieferer getragen, es sei denn, dass sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort, als den Sitz des Bestellers gebracht worden ist und nicht die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und dem Lieferer erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen sind.

7.6 Mängelansprüche bestehen nicht für Sachmängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Arbeiten, chemische, elektrochemische, elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind sowie bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.7 Rückgriffansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ziff. 7.3 gilt entsprechend.

7.8 Für die Haftung des Lieferers gilt im übrigen Ziff. 9. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

8. Für die Lohnbearbeitung gilt abweichend von Ziff. 7 folgendes:

8.1 Abnahme

8.1.1 Der Besteller ist verpflichtet, die durchgeführten Arbeiten unverzüglich abzunehmen, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Nimmt der Besteller die Arbeiten nicht ab, obwohl er hierzu aufgefordert worden ist, so muss er, sofern er bei Beginn der gesetzten Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen worden ist, die Arbeiten als abgenommen und einwandfrei gegen sich gelten lassen.

8.1.2 Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden, unwesentliche Mängel berechtigen hierzu nicht.

8.1.3 Über die erfolgte Abnahme der Montagearbeiten ist ein Protokoll zu erstellen, welches beide Teile unterzeichnen. In diesem Protokoll sind sämtliche etwaige Mängel aufzuführen. Nicht aufgeführte erkennbare Mängel können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

8.2 Sachmängelrechte für Lohnbearbeitung

8.2.1 Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen sind.

8.2.2 Für Mängel der Arbeiten, die innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme auftreten und vom Besteller form- und fristgerecht geltend gemacht worden sind, ist der Lieferer berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch Nacherfüllung oder Nachbesserung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden das Eigentum des Lieferers. Ist der Lieferer zu dieser Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich dies über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat oder schlagen mindestens zwei Nachbesserungsversuche fehl, ist der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziff. 9 berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen. Sofern der Besteller Sachmängelrechte nach seiner Wahl verlangen kann, ist er verpflichtet auf Verlangen des Lieferers hin, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, welche Rechte er geltend macht.

8.2.3 Für Mängel, die im Abnahmeprotokoll nicht vermerkt sind, haftet der Lieferer nur dann, wenn der Besteller sie erst nach der Abnahme erkennen konnte und innerhalb von 14 Tagen nach Erkennbarkeit dem Lieferer schriftlich gemeldet hat.

8.2.4 Die Sachmängelrechte bestehen nicht bei unerheblichen Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit des bearbeiteten Produkts nicht beeinträchtigen sowie bei Mängeln, die auf ein Verhalten des Bestellers zurückzuführen sind.

9. Haftung

9.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7, 8 und 9.2 entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

9.2.1 bei Vorsatz

9.2.2 bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter

9.2.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

9.2.4 bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

9.2.5 bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden

9.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Lieferer haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall.

9.4 Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. 7.5. und Ziff. 8. b.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller (auch Saldo-) Forderungen und Eventualverbindlichkeiten, die dem Lieferer gegen den Besteller jetzt und künftig zustehen, werden dem Lieferer hiermit folgende Sicherheiten gewährt:

10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus dem Geschäftsverkehr Eigentum des Lieferers.

10.2 Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, daß die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist oder aus sonstigen Gründen nicht an den Lieferer abgetreten werden kann. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

10.3 Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung, Vermietung oder aus einer wirtschaftlich ähnlichen Verfügung zustehenden Forderung tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung ab; dabei macht es keinen Unterschied, ob über die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verfügt wurde.

10.4 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

10.5 So lange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt eine Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie eine Verbindung mit anderen Gegenständen für den Lieferer, ohne diesen jedoch zu verpflichten und ohne, daß das Eigentum des Lieferers untergeht.

10.6 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht dem Lieferer der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Bearbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

10.7 Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.

10.8 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.

10.9 Bis zu einem Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen berechtigt. Er hat aber die von ihm eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderung fällig ist.

10.10 Die Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf des Lieferers, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Vergleichs oder Insolvenzverfahren beantragt wird. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu geben, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

10.11 Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten soweit freizugeben, als dieselben der Wert der zu sichernden Forderung des Lieferers um 20% übersteigen.

10.12 Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen entweder trotz einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Friedrichshafen.

11.2 Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen der Sitz des Lieferers. Er kann aber auch am Sitz des Bestellers klagen.

12. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.